

Fachamt: Stadtkämmerei

Vorlage-Nr.: 2026-136

Datum: 16.06.2026

Beschlussvorlage

Einführung und Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.07.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	30.07.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach wendet ab dem 01.01.2027 die Regelungen des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für sämtliche steuerlich relevanten Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Umsetzung des § 2b UStG notwendigen organisatorischen, vertraglichen und steuerlichen Maßnahmen zu treffen.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des § 2b UStG wurde die umsatzsteuerliche Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts grundlegend neu geregelt.

Gemeinden, Städte und Landkreise gelten danach grundsätzlich auch bei öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten als Unternehmer, soweit dadurch Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern entstehen können.

Nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsregelungen zum 31.12.2026 sind die Vorgaben des § 2b UStG ab dem 01.01.2027 verbindlich anzuwenden. Die Stadt Eberbach muss ihre Leistungen und Rechtsbeziehungen überprüfen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung entsprechend einleiten.

Betroffen sind insbesondere:

- Vermietungen und Verpachtungen
- Verkauf von Waren und Dienstleistungen
- Kostenersätze und Entgelte
- interkommunale Zusammenarbeit
- Nutzung öffentlicher Einrichtungen
- sonstige privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Leistungsbeziehungen

Die Umsetzung erfordert eine kontinuierliche steuerliche Bewertung sowie gegebenenfalls Anpassungen bestehender Verträge und Gebührenregelungen.

Die Stadt Eberbach ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und ihre Tätigkeiten entsprechend umsatzsteuerlich zu beurteilen. Der Beschluss dient der formalen Bestätigung der organisatorischen Umsetzung und der Beauftragung der Verwaltung.

2. Weitere Vorgehensweise

Die Stadt Eberbach setzt die Umstellung gemeinsam mit der Steuerberatungsgesellschaft BW Partner um. Hierfür wird eine Einnahmeanalyse durchgeführt, die zeigt, welche Tätigkeiten der Stadt Eberbach ab dem 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig werden.

Die aus der Umsetzung resultierenden Änderungen, wie beispielsweise Satzungs- oder Vertragsanpassungen, werden dem Gemeinderat, soweit sie in dessen Zuständigkeit fallen, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Ohne Anlagen